



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

KammerInfo

Aktuelles aus Berlin:

[BVerfG zur elterlichen Sorge nichtehelichen Kinder](#)

[Zentrales Testamentsregister](#)

[Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten](#)

[BRAK-Mitteilungen](#)

[Veranstaltungshinweis](#)

[Sicherungsverwahrung](#)

[DAI](#)

Ausgabe Nr. 16/2010 v. 04.08.2010

Aktuelles aus Berlin:

BVerfG zur elterlichen Sorge nichtehelichen Kinder

Das BVerfG hat am 03.08.2010 einen Beschluss v. 21.07.2010 ([1 BvR 420/09](#)) veröffentlicht, nach dem der Ausschluss des Vaters eines nichtehelichen Kindes von der elterlichen Sorge bei Zustimmungsverweigerung der Mutter verfassungswidrig ist. Mit der Entscheidung wurden die §§ [1626a](#) Abs. 1 Nr. 1, [1672](#) Abs. 1 BGB für unvereinbar mit [Art. 6](#) Abs. 2 GG erklärt. Diese sehen vor, dass nicht miteinander verheirateten Eltern die gemeinsame Sorge für das Kind nur nach Abgabe einer gemeinsamen Sorgerechtserklärung zusteht ([§1626a](#) Abs. 1 Nr. 1 BGB). Die gänzliche oder teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater kann, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur mit Zustimmung der Mutter erfolgen ([§ 1672](#) Abs. 1 BGB). Das BVerfG stellt in seiner Entscheidung fest, dass das Elternrecht des Vaters aus [Art. 6](#) Abs. 2 GG dadurch verletzt werde, dass er keine Möglichkeit habe, gegen den Willen der Mutter gerichtlich überprüfen zu lassen, ob eine Sorgerechtsübertragung aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist. Damit sei ihm in Fällen der fehlenden mütterlichen Zustimmung der Zugang zur Sorgerechtstragung gänzlich verwehrt. Nicht beanstandet hat das Gericht dagegen die grundsätzliche Regelung des [§ 1626a](#) Abs. 2 BGB, wonach ohne entsprechende Sorgerechtserklärungen nach [§ 1626a](#) Abs. 1 BGB grundsätzlich zunächst die Mutter das elterliche Sorgerecht hat. Das BVerfG schließt sich damit der [Entscheidung des EGMR v. 03.12.2009](#) an. Lesen Sie hierzu die [BVerfG-Pressemitteilung v. 03.08.2010](#).

Das BMJ hat in der [BMJ- Pressemitteilung v. 03.08.2010](#) einen baldigen Gesetzentwurf zur Änderung der Vorschriften zum Sorgerecht angekündigt.

Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht ([BT-Drucks. 17/2637](#)) vorgelegt. Der Entwurf verfolgt das Ziel, den bislang nur für Geistliche, Verteidiger und Abgeordnete geltenden Schutz des [§ 160a Abs 1 StPO](#), der ein absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot hinsichtlich aller Ermittlungsmaßnahmen vorsieht, auf Rechtsanwälte (einschließlich der niedergelassenen oder dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte) sowie auf nach [§ 206 BRAO](#) in eine Rechtsan-

waltskammer aufgenommene Personen und Kammerrechtsbeistände zu erstrecken. Anwälte dürften dann z.B. nicht mehr abgehört werden und es dürften keine Akten von Mandanten in ihren Büros beschlagnahmt werden.

In seiner Stellungnahme (Anlage 3 der [BT-Drucks. 17/2637](#), S. 9ff.) fordert der Bundesrat, auch im [Bundeskriminalamtgesetz](#) die Unterscheidung zwischen Verteidigern und anderen Rechtsanwälten aufzuheben. Diesen Vorstoß des Bundesrates begrüßt die BRAK in der [BRAK-Pressemitteilung v. 04.08.2010](#).

Die BRAK hatte in der [BRAK-Stellungnahme-Nr. 15/2010](#) die Absicht der Bundesregierung begrüßt, über den Regierungsentwurf hinaus auch die Einbeziehung weiterer, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Berufsgruppen in den absoluten Geheimnisschutz des [§ 160a](#) Abs. 1 StPO zu prüfen. Die BRAK spricht sich dafür aus, für alle Rechtsanwälte sowie die mit Rechtsanwälten sozietätsfähigen Berufe ([§ 59a](#) Abs. 1 S. 1-3 BRAO) gem. [§ 53](#) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 StPO einen absoluten Geheimnisschutz vorzusehen.

Wir berichteten zu diesem Thema in KammerInfo [15](#), [12](#), [7](#) und [3/2010](#), [21](#), [10](#), [2](#) und [1/2009](#) sowie [23](#), [21](#), [17](#), [16](#), [15](#) und [13/2008](#).

Sicherungsverwahrung

Am 30.07.2010 ist das [Vierte Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 24.07.2010](#) zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung bei Entscheidungen zur Sicherungsverwahrung in Kraft getreten. Durch eine Änderung des GVG besteht nun eine Vorlagepflicht an den BGH, wodurch für eine einheitliche Rechtsprechung und damit auch Rechtspraxis gesorgt werden soll. Hintergrund ist die Entscheidung des [EGMR v. 17.12.2010 \(Az.: 19359/04\)](#). Der EGMR hatte festgestellt, dass die rückwirkende Verlängerung einer zunächst auf zehn Jahre begrenzten Sicherungsverwahrung auf unbestimmte Zeit gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt. Unter den OLGs hat sich eine uneinheitliche Linie hinsichtlich der Rechtsfrage abgezeichnet, ob dieses Urteil zwingend berücksichtigt werden muss. Nach der gesetzlichen Neuregelung muss nun zukünftig ein OLG, das in dieser Frage von einer anderen OLG -Entscheidung, die nach dem 01.01.2010 (Stichtag) ergangen ist, abweichen will, die Sache dem BGH vorlegen. Lesen Sie hierzu die [BMJ-Pressemitteilung v. 29.07.2010](#).

Zentrales Testamentsregister

Der Bundesrat hat den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer ([BT-Drucks. 17/2583](#)) vorgelegt. Im gegenwärtigen Mitteilungswesen in Nachlasssachen wurden in der Vergangenheit verschiedene Defizite festgestellt. Dazu zählt zunächst, dass die Vorteile des elektronischen Wandels und die möglichen Effizienzgewinne durch moderne Kommunikations- und Speichermedien nicht genutzt werden. Stattdessen erfolgt die Verwahrung erbfolgerrelevanter Urkunden derzeit dezentral bei ca. 5.200 Stellen auf Karteikarten. Komplizierte Meldewege, veraltete Verwahrdaten und Kapazitätsgrenzen der Hauptkartei für Testamente führen zu erheblichen Verzögerungen und Mehrkosten. Darüber hinaus kann sich Deutschland bislang nicht an europäischen Bestrebungen zur Vernetzung von Registern über erbfolgerrelevante Erklärungen beteiligen. Zur Lösung dieser Defizite soll bei der BNotK ein elektronisch geführtes zentrales Testamentsregister eingerichtet werden. Die vorhandenen Daten sollen in dieses Register überführt werden. Das Nachlassverfahren würde verbessert, weil die BNotk das zuständige Nachlassgericht und alle relevanten Verwahrstellen am Tag des Eingangs der Sterbefallmitteilung benachrichtigen könne. Es würde ermöglicht, den Verwahrungsort aller registrierten Urkunden ständig zu aktualisieren und dadurch Fehlmeldungen zu vermeiden.

Wir berichteten zu diesem Thema in KammerInfo [9](#) und [4/2010](#).

BRAK-Mitteilungen

Das Heft 4/2010 der [BRAK-Mitteilungen](#) erscheint ab 12.08.2010. Unter anderem finden Sie darin einen Aufsatz zu der Entwicklung der Strukturen und der Beschäftigtenzahlen in Rechtsanwaltskanzleien, mit dem die Reihe der Berichterstattung zum Statistischen Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) fortgesetzt werden soll. In einem weiteren Beitrag werden kollisionsrechtliche Überlegungen anlässlich der EuGH-Rechtssache Akzo Akcros angestellt. Im Rechtssprechungsteil ist u.a. eine Entscheidung des BGH zum Schutzzweck der verletzen Pflicht bei Steuerhinterziehung abgedruckt. Der Präsident der BRAK Axel C. Filges widmet sich in den „Akzenten“ dem BMJ-Referentenentwurf über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren zur Umsetzung der EGMR-Rechtssprechung. Im Titelbeitrag des BRAKMagazins beantwortet Jutta Freifrau von Falkenhausen Fragen zum Frauenbild in Großkanzleien.

Veranstaltungshinweis

Am 27.10.2010 um 18.00 Uhr findet das Fachsymposium „Patientenverfügung“ in Kiel statt. Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer und die Notarkammer laden alle interessierten Mediziner, Betreuer, Mitglieder aller pflegerisch tätigen Berufe und Rechtsanwälte und Notare ein, um die Frage des mutmaßlichen Willens von Patienten in der konkreten Situation einer lebensbedrohlichen Krankheit zu diskutieren. Die Einladung finden Sie [hier](#).

DAI

Das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) präsentiert die Veranstaltung „DAIvent Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2010“ vom 03.09. - 04.09.2010 in Kassel. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Impressum

[Bundesrechtsanwaltskammer](#), Büro Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel: 030/ 28 49 39 – 0, Fax: 030/ 28 49 39 – 11, E-Mail: zentrale@brak.de

Redaktion: RAin Friederike Lummel; Bearbeitung: C. Kaschel-Blumenthal

Der Newsletter ist im Internet unter www.BRAK.de abrufbar. Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an kaschel@brak.de.

© [Bundesrechtsanwaltskammer](#)